

Stiftungssatzung

Präambel

Live To Love ist eine weltweit tätige Organisation und Netzwerk humanitärer und gemeinnütziger Aktivitäten, mit dem Ziel, ebenso ganzheitliche wie nachhaltige Lösungen für die aktuellen Probleme in unserer Welt zu schaffen. Dieses weltweite Netzwerk gemeinnütziger regionaler Live To Love-Vereine und Stiftungen wurde von Gyalwang Drukpa als Oberhaupt der einflussreichen tibetisch-buddhistischen Drukpa-Tradition begründet. Dieses Stiftungs-Netzwerk steht in einem vollkommen nonreligiösen Kontext.

Der ganzheitliche Ansatz von Live To Love fokussiert sich auf Umweltschutz, Bildung, Gleichstellung von Frauen, medizinische Hilfe, akute Kriseninterventionen in Notgebieten und den Erhalt kulturellen Erbes. Live To Love hat diese Initiative mit verschiedenen Projekten im Himalaya-Raum begonnen und erfolgreich verwirklicht, die sich nun Kraft der inspirierenden Vorbildfunktion weltweit fortsetzt. Live To Love Germany widmet sich seit 2007 den verschiedenen Säulen dieses Ansatzes in internationalen wie regionalen Projekten.

Mit der nachstehenden Satzung soll ein für Deutschland zuständiger Rechtsträger geschaffen werden, um Live To Love in Deutschland zu institutionalisieren. Mit der Stiftung soll die finanzielle Grundlage geschaffen werden, insbesondere solche Organisationen zu fördern und zu unterstützen, die mit den internationalen, wie regionalen Gegebenheiten am besten vertraut sind, damit diese wiederum die gebotene und erforderliche Hilfe leisten können.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Live To Love Germany Stiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger sowie folgender gemeinnütziger Zwecke:
- a. Kunst und Kultur
 - b. Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - c. Natur- und Umweltschutz
 - d. Tierschutz
 - e. Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - f. Bildung und Erziehung einschließlich der Studentenhilfe
 - g. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - h. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - i. Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - j. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - k. Katastrophen- und Zivilschutz

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Sammlung und Bewahrung historischer Kunstschatze, denkmalgeschützter Gebäude und/oder religiöser Reliquien und Gebäude, sowie der Bewusstseinsförderung hierüber
 - Organisation von Ausstellungen
 - finanzielle und ideelle Unterstützung von Projekten zur Behebung und Vermeidung von Umweltschäden
 - Durchführung von Maßnahmen und Aktionen mit dem Ziel eines achtsameren und nachhaltigeren Umgangs mit Mensch und Natur, insbesondere Aktionen zum Umweltschutz und Erhaltung der Reinheit der Natur, z.B. durch Aktionstage, Baumpflanzungen und Projektwochen zur aktiven Einbindung von Freiwilligen und zur Schaffung eines Problembewusstseins in der Gesellschaft
 - Versorgung von in Not geratener Tiere durch lebenserhaltende Maßnahmen jedweder Art und Weise und Unterstützung der Schaffung tiergerechter Lebensumstände

- Versorgung von in Not geratener Personen und hilfsbedürftiger Menschen, insbesondere auch älterer Menschen, z.B. mit tätiger Hilfe, Bereitstellung von Nahrung, Kleidung und seelsorgerischer Unterstützung auch im Sinne präventiver Vorsorgemaßnahmen
- Leistung von Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort im Fall von Naturkatastrophen insbesondere in Entwicklungsländern zur Linderung von Not für Mensch, Tier und Natur
- Die Praktizierung und Anwendung heilpraktischer und alternativmedizinischer Kenntnisse und Methoden, insbesondere durch den Betrieb von Praxis- und Behandlungsräumen, einschließlich deren ideeller und finanzieller Unterstützung sowie die Organisation und Durchführung von Seminaren und Vorträgen über Heilpraktik und Alternativmedizin, sowie die wissenschaftliche Erfassung solcher Kenntnisse und Methoden
- Vergabe von Fördermittel und Stipendien im wissenschaftlichen Bereich
- Gründung und Betrieb einer eigenständigen Akademie für ganzheitliche Medizin und Philosophie
- finanzielle und ideelle Förderung von Publikationen und Maßnahmen mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierung und sonstiger Benachteiligungen jeglicher Art im Sinne der Präambel und der Live to Love Bewegung, insbesondere nach Geschlecht, Religion und Herkunft
- finanzielle und ideelle Förderung von wissenschaftlichen Publikationen, Studien-, Semester-, Magister- oder Masterarbeiten sowie Dissertationen zu den in Abs. 1 genannten Zwecken zugrundeliegenden Bereichen
- Unterstützung von Mädchen und Frauen mit der Durchführung spezieller Aus- und Weiterbildungsprogrammen und der Errichtung von geeigneten Wohneinrichtungen
- finanzielle Unterstützung von Kinderheimen und/oder Tagesstätten (im In- und Ausland), insbesondere auch bei Investitionen zur Anschaffung medizinischer oder pädagogischer Geräte
- Maßnahmen der Vor-Ort-Hilfe durch Bereitstellung von Materialien mit dem Ziel der Förderung von Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie des gesellschaftlichen Zusammenlebens, insbesondere in Entwicklungsländern
- Organisation von Begegnungen, Pilgerreisen und Austauschmöglichkeiten von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, Nationen und Religionen
- die finanzielle Förderung anderer Körperschaften bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Förderung des genannten Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein. Bei zunehmender Leistungsfähigkeit der Stiftung, kann der Stiftungszweck im Sinne der Live to Love Bewegung entsprechend § 12 erweitert werden.

- (3) Die Vergabe von Preisen und Stipendien wird in den Richtlinien geregelt, welche der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedürfen, auch im Falle ihrer Abänderung.
- (4) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens 6 (sechs) Monate nach Abschluss seines jeweili-

gen Geschäftsjahres einen aussagekräftigen Bericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Bericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Berichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Dieses Vermögen unterteilt sich in das Grundstockvermögen (das **Grundstockvermögen**) und das für den Verbrauch im Sinne des Stiftungszwecks bestimmte Vermögen (das **Verbrauchsvermögen**). Die genaue Aufteilung und Widmung des gestifteten Vermögens obliegt dem einzelnen Stifter/Zustifter.
- (2) Sowohl das Grundstockvermögen als auch das Verbrauchsvermögen können durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Werden erkennbare Zustiftungen unter Lebenden nicht ausdrücklich zu einem der beiden vorgenannten Vermögen gewidmet, so gelten sie als dem Verbrauchsvermögen gewidmet. Werden Zuwendungen unter Lebenden nicht ausdrücklich zu einem der beiden vorgenannten Vermögen gewidmet, dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das gesamte Grundstockvermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Die Regelungen dieses Absatzes gelten vorbehaltlich des Absatzes 4.
- (4) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Grundstockvermögens sowie das Verbrauchsvermögen und sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht das Grundstockvermögen erhöhen. Das Verbrauchsvermögen soll dabei zur Förderung und Verwirklichung der Zwecke der Stiftung eingesetzt werden, soweit dies vor dem Hintergrund der Ertragslage und des konkreten Spendenaufkommens mit Blick auf die durchzuführenden Zweckverwirklichungsmaßnahmen geboten und erforderlich ist.
- (5) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (6) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich dem Grundstock- oder Verbrauchsvermögen gewidmet wurden, gelten zu gleichen Teilen dem Grundstockvermögen und dem Verbrauchsvermögen zugeschlagen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei Personen besteht. Ist bei der Berufung zum Vorstand nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, beträgt die Amtszeit 5 (fünf) Jahre.
- (2) Die/der erste Vorsitzende des Vorstandes ist zusammen mit den weiteren Vorständen im Stiftungsgeschäft berufen. Der Vorstand beschließt über die Person des stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Beschluss nach § 8.
- (3) Die/der Vorsitzende des Vorstandes ist auf Lebenszeit berufen. Sollte die/der Vorsitzende (i) gegen die Ideologie der Live-to-Love-Bewegung verstoßen oder (ii) Handlungen begehen, die geeignet sind, den Ruf der Live-to-Love-Bewegung oder der Stiftung nachhaltig zu schädigen, so kann Gyalwang Drukpa oder im Falle seines Ablebens oder Handlungsunfähigkeit der jeweilige Würdenträger der Drukpa-Linie, die/den Vorsitzende(n) des Vorstandes abberufen. Die Neuberufung einer/eines Vorsitzenden des Vorstandes obliegt gleichfalls Gyalwang Drukpa oder im Falle seines Ablebens oder Handlungsunfähigkeit dem jeweiligen Würdenträger der Drukpa-Linie.
- (4) Rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Vorstände bestimmt die/der Vorsitzende des Vorstandes den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Solange die Berufung eines Nachfolgers nicht erfolgt ist, führt der bisherige Vorstand auch nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstands fort.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt die/der Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Fällt durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 S. 1 festgelegte Mindestzahl, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zu der Berufung eines Nachfolgers und Wiederherstellung der in Abs. 1 geregelten Mindestzahl allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlussfähig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sollen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich ausüben. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

- (7) Soweit die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 3 zulässig.
- (8) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht mit einer nach Grundstockvermögen, Verbrauchsvermögen und Rücklagen aufgegliederten Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (die **Jahresrechnung**). Die Jahresrechnung ist unverzüglich dem Kuratorium vorzulegen. Soweit das Kuratorium es innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Vorlage der Vermögensübersicht bestimmt, wird die Abrechnung von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die/der Vorsitzende des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt, im Übrigen wird die Stiftung durch jeweils zwei gemeinsam vertreten.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die der/des

stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Übermittlungen (E-Mail genügt) im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/der Vorsitzende - im Verhinderungsfall dessen Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt in Textform (E-Mail genügt) unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens 2 (zwei) Mitgliedern muss der Vorstand zu einer Sitzung eingeladen werden.
- (2) Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.

§ 10

Kuratorium

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das aus 1 (einer) bis 5 (fünf) Personen besteht.
- (2) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand in dessen Geschäftsführung.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für die Dauer von fünf 5 (fünf) Jahren berufen. Die Berufung der ersten Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch das Stiftungsgeschäft; alle weiteren Berufungen erfolgen durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung der Sitzung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Regelungen zur ehrenamtlichen/nicht ehrenamtlichen Tätigkeit und zur Vergütung der Mitglieder des Kuratoriums in § 5 Abs. (6) und (7) gelten entsprechend.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, soweit diese als Anpassung an die gewandelten Verhältnisse dient und die Erreichung des Stiftungszwecks zu sichern ist und der ursprüngliche Stifterwille dem nicht entgegensteht.
- (2) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet der Vorstand einstimmig nach Anhörung des Kuratoriums und dessen unverbindlicher Empfehlung im Beschlusswege. Der Beschluss des Vorstandes zur Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, entscheidet der Vorstand einstimmig nach Anhörung des Kuratoriums und dessen unverbindlicher Empfehlung im Beschlusswege. Ein solcher Auflösungsbeschluss des Vorstandes wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für steuerbegünstigt Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.